



LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

In der Fassung vom 01. September 2017

Präambel

Die nachstehenden

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

gelten ab dem 01. September 2017 für die gesamte Geschäftsverbindung – Lager-, Strecken- und Delkrederegeschäft sowie Lieferungen und Leistungen der EK/servicegroup eG – nachfolgend EK genannt mit ihren Kunden.

Der Kunde erkennt sie auch für alle zukünftigen Geschäfte als verbindlich an.

Jede abweichende Vereinbarung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch EK.

I Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite 4 - 11

A. Lager- und Streckengeschäft

Seite 4 - 6

B. Delkrederegeschäft

Seite 6 - 9

C. Lager-, Strecken- und Delkrederegeschäft

Seite 9 - 11

II Zahlungsbedingungen

Seite 12 - 14

I Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Lager- und Streckengeschäft

§ 1

Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen. Auch durch das Schweigen von EK oder durch die Ausführung einer Lieferung oder Leistung durch EK werden diese nicht Vertragsinhalt. Soweit der Kunde eigene Geschäftsbedingungen verwendet, werden diese in keinem Fall Vertragsbestandteil.

§ 2

Angebote von EK erfolgen durch Kataloge, Preislisten, Rundschreiben, auf elektronischem Wege etc. und sind freibleibend. Die von EK den Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nur für den Geschäftsbetrieb des Kunden bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben bzw. diesen zugänglich gemacht werden.

Aufträge und Lieferverträge werden erst mit der schriftlichen Bestätigung durch EK bindend.

EK ist zu Teillieferungen und branchenüblichen Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge berechtigt.

Proben gelten als Durchschnittsmuster. Auf Anforderung zugesandte Muster bleiben bis zur restlosen Bezahlung Eigentum von EK.

§ 3

Zur Berechnung kommen die am Tage der Lieferung gültigen und auf den Lieferscheinen ausgedruckten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sind im Streckengeschäft und in den Geschäftsbedingungen der Lieferanten Preisklauseln sowie branchenspezifische Lieferbedingungen enthalten, so gelten diese auch für den Kunden.

§ 4

Lieferfristen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Wird EK die rechtzeitige Vertragserfüllung durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen – bei EK oder deren Zulieferanten – ganz oder teilweise unmöglich, z. B. durch behördliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrungen, so wird EK für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Lieferpflicht befreit. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er nach Ablauf der Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt und gleichzeitig die Verweigerung der Leistungsannahme nach Ablauf der Nachfrist ankündigt.

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit EK nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder es sich um die Verletzung einer Hauptpflicht handelt, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszweckes unverzichtbar ist.

Ist der Kunde mit der Bezahlung aus früheren Lieferungen in Verzug, ist EK berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

§ 5

Die turnusmäßige wöchentliche Belieferung gemäß der von EK mit den Dienstleistern vereinbarten Touren erfolgt per Stückgut (Spedition) oder Paket (Paketdienst) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie bei Erreichen des festgelegten Mindestauftragswert bis vor das Haus bzw. bei Inselkunden bis zum Fährhafen Festland. EK ist berechtigt, eine angemessene Kostenpauschale festzusetzen. Für das Ausland gelten besondere Regelungen.

Bei Belieferungswunsch außerhalb des mit den Dienstleistern vereinbarten Tourenplans und Sonderbestellungen gehen die Versand- und Verpackungskosten, wenn nicht anderes vereinbart ist, zu Lasten des Kunden.

§ 6

Bei Versand durch betriebsfremde Transportunternehmen oder bei Abholung durch den Kunden ab Lager EK gilt als Gefahrenübergang der Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur/Frachtführer bzw. Kunden/Mitglied.

§ 7

Verweigert der Kunde die Annahme der Ware, so ist EK berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist und deren Ablauf anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt hiervon bleiben die Rechte von EK, nach entsprechender Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung (§ 326 BGB) vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Rücktritts- und Schadenersatzrechte von EK.

§ 8

1. EK behält sich das Eigentum an der ab Lager EK gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher - auch der künftig entstehenden – Forderungen, einschließlich der Nebenforderungen (Verzugszinsen, Interventionskosten usw.) – aus der gesamten Geschäftsverbindung vor. Dies gilt nicht bei Vorkassielieferungen; vgl. nachfolgende Ziff. 3.
2. Aufgrund der von EK mit den Lieferanten getroffenen Vereinbarungen wird im Rahmen des Streckengeschäftes von EK gekaufte Ware unmittelbar an den Kunden ausgeliefert. EK vereinbart hiermit mit dem Kunden im Voraus, dass die Ware mit der Auslieferung durch die Lieferanten an den Kunden von diesem Zeitpunkt an für EK mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt wird. EK und der Kunde sind auch weiterhin darüber einig, dass das Eigentum an dieser Ware auf den Kunden erst zu dem Zeitpunkt übergeht, in dem der Kunde sämtliche Verpflichtungen aus der gesamten Geschäftsverbindung gegenüber EK erfüllt hat.
3. Der Eigentumsvorbehalt nach vorstehender Ziff. 1. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde die gelieferte Ware bereits vor Auslieferung an EK bezahlt hat (Vorkassielieferung). Der Kunde erwirbt das Eigentum an der Ware dann mit Auslieferung.

In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, diese Ware - soweit er sie in seinen Geschäftsräumlichkeiten verwahrt - besonders zu kennzeichnen oder ansonsten so zu separieren, dass sie aus dem Eigentumsvorbehalt von EK unterfallenden Waren aussortiert werden kann.

Unterbleibt diese Kennzeichnung oder Separierung und kann die Ware der Vorkassielieferung auch ansonsten (z.B. anhand der Waren-/Artikelangaben in der Rechnung über die Vorkassielieferung) nicht nach Satz 3 aussortiert werden, wird vermutet, dass sämtliche noch beim Kunden aus Lieferungen von EK vorhandenen Waren dem Eigentumsvorbehalt nach Ziff. 1. Satz 1 oder Ziff. 2. unterfallen. Dem Kunden steht offen, den Gegenbeweis zu führen.

§ 9

Der Kunde hat die Ware nach Empfang unverzüglich – spätestens 5 Tage nach Empfang – zu untersuchen und EK Mängel unverzüglich, ebenfalls spätestens innerhalb einer Frist von 5 Tagen, nachdem sich ein Mangel gezeigt hat, schriftlich anzuzeigen. Dabei hat der Kunde den Mangel konkret zu bezeichnen; insbesondere hat er deutlich zu machen, ob es sich um eine Falschliefierung oder um eine Abweichung in der Beschaffenheit der Sache handelt. Bei nicht sofort erkennbaren oder versteckten Mängeln hat die Anzeige unverzüglich nach Erkennen zu erfolgen. Handelsübliche Toleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge.

Soweit der Mangel erkennbar auf ein Transportverschulden zurückzuführen ist, hat zur Wahrung der Rechte parallel zu der Anzeige an die EK eine schriftliche Anzeige an den Spediteur/Frachtführer zu erfolgen. Im Verhältnis zum Spediteur/Frachtführer gilt eine Ausschlussfrist von 7 Tagen.

§ 10

EK behält sich vor, mangelhafte Ware durch einwandfreie zu ersetzen oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises anzuerkennen.

Ein Anspruch des Kunden auf Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung besteht nur dann, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen sind.

Weitere Ansprüche des Kunden gegenüber EK oder deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind – z. B. Mangelfolge- und Begleitschäden. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gehaftet wird. Die Haftung für Schäden an Körper, Gesundheit oder einer anderen Sache, falls privater Ge- oder Verbrauch, sowie die Haftung nach dem ProdHaftG bleiben hiervon unberührt.

Die Ansprüche des Kunden gegen EK wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

B. Delkrederegeschäft

§ 1

EK hat mit einer Anzahl von Lieferfirmen im wirtschaftlichen Interesse für ihre Kunden Verträge abgeschlossen, durch die sie u. a. die selbstschuldnerische Bürgschaft (Delkredere) für alle Aufträge übernommen hat, die von ihren Kunden den Vertragslieferanten erteilt worden sind. EK hat sich darin weiterverpflichtet, den Abrechnungsverkehr mit den Vertragslieferanten über die vorgenannten Aufträge im Namen und für Rechnung der Kunden vorzunehmen.

Die Vertragslieferanten haben anerkannt, dass mit der Zahlung aus dieser Verpflichtung die Kunden

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN



in Höhe der jeweiligen Rechnungsbeträge gegenüber dem Vertragslieferanten voll befreit werden. Damit gehen die Forderungen der Vertragslieferanten auf EK über, so dass die Kunden die Rechnungsbeträge nur noch mit befreiender Wirkung an EK entrichten können.

§ 2

Über die Namen der Vertragslieferanten, die Waren, Preise und Konditionen werden die Kunden von Fall zu Fall durch Rundschreiben, Kataloge und Angebotslisten unterrichtet, die streng vertraulich zu behandeln sind und nicht an Dritte weitergegeben bzw. diesen zugänglich gemacht werden dürfen.

§ 3

Die Kunden erklären sich mit dem zwischen EK und den Vertragslieferanten vereinbarten Abrechnungsverkehr einverstanden. Dies umfasst auch die Zustimmung des Kunden zur Verrechnung seiner Gegenforderungen im Abrechnungsverkehr mit den Vertragslieferanten durch EK. Sie verpflichten sich, die ihnen von Vertragslieferanten zugegangenen Rechnungen in Höhe des vollen Rechnungsbetrages ausschließlich an EK zu bezahlen, es sei denn, dass im besonderen Einzelfall schriftlich eine abweichende Regelung getroffen worden ist.

§ 4

EK ist berechtigt, im Einzelfall oder für alle künftigen Aufträge des Kunden ohne weitere Ankündigung oder Fristsetzung die Übernahme des Delkredere und die Teilnahme an dem Abrechnungsverkehr mit den Vertragslieferanten abzulehnen.

Die betroffenen Kunden werden von dieser Maßnahme von EK unverzüglich benachrichtigt, ohne dass es einer Begründung für die Ablehnung bedarf.

Ziehen die Vertragslieferanten aus der Ablehnung des Delkredere Folgerungen für die Behandlung künftiger Aufträge des Kunden, kann er Ansprüche irgendwelcher Art gegen EK nicht geltend machen.

§ 5

Aus den zwischen Vertragslieferant und Kunden getätigten Kaufabschlüssen ist nur der betreffende Kunde und der Vertragslieferant berechtigt und verpflichtet. Das gilt auch dann, wenn der Auftrag über EK eingereicht wird. Die Lieferung erhält der Kunde unmittelbar von dem Vertragslieferanten.

§ 6

1. Aufgrund der Verträge zwischen EK und den Vertragslieferanten haben letztere das ihnen jeweils zustehende Vorbehaltseigentum an der den Kunden gelieferten Ware an EK bereits für alle künftigen Aufträge in der Weise übertragen, dass das Eigentum mit Auslieferung durch den Vertragslieferanten auf EK übergeht. Der Kunde gibt zu dieser Übertragung des Vorbehaltseigentums durch den Vertragslieferanten an EK bezüglich der von den Vertragslieferanten zu liefernden Ware seine Zustimmung.

Es wird im Voraus vereinbart, dass das Eigentum nicht schon mit der Zahlung von EK an den Vertragslieferanten, sondern erst zu dem Zeitpunkt auf den Kunden übergeht, in dem sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden aus der gesamten Geschäftsverbindung gegenüber EK erfüllt sind.

2. Falls die Eigentumsübertragung vom Vertragslieferanten auf EK gemäß dem vorstehenden Absatz nicht erfolgt sein sollte, überträgt der Kunde im Voraus hiermit sein Eigentum bzw. Anwartschaftsrecht auf Erwerb des Eigentums auf EK. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum bzw. das Anwartschaftsrecht hierauf mit der Auslieferung der Ware durch den Vertragslieferanten an den Kunden auf EK übergeht. Die Übergabe der Ware wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Kunde die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für EK verwahrt; hat der Kunde nicht den unmittelbaren Besitz an der Ware, so wird die Übergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruches gegen den jeweiligen Besitzer an EK ersetzt.

§ 7

Beanstandungen, Mängelrügen und Einwendungen aus den Kaufverträgen sind frist- und formgerecht unmittelbar an die Vertragslieferanten zu richten. Die Kunden sind demzufolge verpflichtet, die gelieferten Waren nach Empfang unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängelrügen gemäß § 377 HGB unverzüglich schriftlich oder, wenn der Kaufvertrag nicht ausdrücklich Schriftform verlangt, wahlweise auch in Textform vorzunehmen.

Dabei hat der Kunde deutlich zu machen, ob es sich um eine Falschlieferung oder um eine Abweichung in der Beschaffenheit der Sache handelt. Kopien der Korrespondenz über die vorgenannten Beanstandungen sind EK zur Kenntnis zu geben.

Eine Buchungsanzeige an EK ersetzt nicht die notwendige Mängelrüge gegenüber dem Vertragslieferanten.

§ 8

Kürzungen für Warenrückgaben, Preisdifferenzen, Minderungen etc. gelten im Abrechnungsverkehr mit EK stets vorbehaltlich der Anerkennung durch den Vertragslieferanten.

Die alleinige Rücksendung der Ware berechtigt den Kunden in keinem Fall, eine Kürzung seiner Zahlungen an EK vorzunehmen. Erst nach Eingang der Gutschrift des Vertragslieferanten bei EK können sich die Kunden auf Gutschriften aus Retouren berufen.

Im Fall einer Insolvenz des Vertragslieferanten können Gutschriften nur berücksichtigt werden, wenn diese vom Insolvenzverwalter genehmigt werden und der Gegenwert bereitgestellt wird.

§ 9

Für die über EK abgerechneten Lieferungen der Vertragslieferanten gewährt EK ausschließlich den EK-Mitgliedern im ungekündigten Vertragsverhältnis eine Jahresrückvergütung nach Maßgabe der jeweils gültigen Liefer- und Rückvergütungskonditionen. Im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen werden durch die EK Chef-Information oder den Rundschreibendienst bekanntgegeben.

Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch EK. Eine vorzeitige Verrechnung durch den Kunden ist nicht statthaft.

§ 10

EK unterhält im Hinblick auf Doppelzahlungsrisiken der Kunden den EK Sicherheitsverein e.V. mit Sitz in Bielefeld. Soweit die Kunden Mitglied in diesem Sicherheitsverein sind, erhebt EK auf die über EK abgerechneten Lieferungen der Vertragslieferanten im Rahmen der Zentralregulierung eine Kosten-

umlage in Höhe von 0,1 %. Diese Umlage wird jeweils für ein Quartal erhoben und nach Schluß des Quartals in Rechnung gestellt.

C. Lager-, Strecken- und Delkrederegeschäft

§ 1

1. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die ihm im Rahmen des Lager-, Strecken- und Delkrederegeschäftes unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware – s. hierzu § 8 Lager- und Streckengeschäft (A) und § 6 Delkrederegeschäft (B) – gemäß ihrer Bestimmung im Rahmen seines Geschäftsbetriebes zu verwenden. Eine Weiterveräußerung oder Weitergabe an Abnehmer der gleichen Handelsstufe, insbesondere als Großhandelsgeschäft oder in das Ausland ist dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch EK gestattet. Eine Veräußerung im Rahmen der Aufgabe des Geschäftsbetriebes ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EK gestattet. EK kann die Zustimmung von der Stellung zusätzlicher Sicherheiten oder vorfälliger Bezahlung der gesamten offenen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung abhängig machen.

Bei einer Weiterveräußerung der gelieferten Ware tritt der Kunde hiermit im Voraus die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen an EK ab.

Im Falle der Zusammenarbeit des Kunden mit einer Factoring-Bank oder einer ähnlichen Institution im Rahmen eines echten Factoring gilt die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware nur, wenn der Factor zu der nachstehend vereinbarten Abtretung des Anspruches auf Auszahlung des Factoring-Erlöses seine Zustimmung erteilt.

2. Der Kunde ist trotz der Forderungsabtretung bis auf weiteres widerruflich zur Einziehung der Forderungen aus den Warenverkäufen ermächtigt; die Einziehungsbefugnis von EK bleibt jedoch von der Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt. Auf Verlangen von EK hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

3. Zu anderen Verfügungen über die im Eigentumsvorbehalt von EK stehende Ware ist der Kunde nicht berechtigt. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen nicht ohne Zustimmung von EK an Dritte verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden.

Eine Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche des Kunden aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt von EK gelieferten Ware ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn die Abtretung im Rahmen eines echten Factoring-Vertrages erfolgt ist und die Zusammenarbeit mit einer Factoring-Bank EK unter Bekanntgabe der Factoring-Bank sowie der dort für den Kunden unterhaltenen Konten angezeigt wird.

Im Falle des echten Factoring wird die Forderung von EK sofort bei Gutschriftserteilung bzw. Zahlung durch den Factor ungeachtet anderer Vereinbarungen fällig.

Bereits jetzt tritt der Kunde seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Ankauf von Weiterveräußerungsforderungen, soweit sie die von EK gelieferte Ware betreffen, an EK ab. Der Kunde verpflichtet sich, diese Abtretung dem Factor anzuzeigen und diesen anzuweisen, nur an EK zu zahlen.

4. Bei Verschlechterung der Vermögenslage (z.B. Rücklastschriften, Zahlungsverzug, Scheck- und Wechselprotest, Pfändungen usw.) oder bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes ist dieser nur mit Zustimmung von EK berechtigt, über die Ware zu verfügen; die EK abgetretenen Forderungen darf

er nicht mehr einziehen. EK ist in diesem Falle berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware herauszuverlangen. Der Kunde ist verpflichtet, EK den Besitz an der Ware zu verschaffen. Zu diesem Zweck gewährt er EK oder deren Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen.

Das Verlangen der Herausgabe oder der Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. EK ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Kunde.

a) Verfügt der Kunden entgegen Ziffer 4, Satz 1 Halbsatz 1 ohne Zustimmung von EK über die Ware und zieht der Kunde entgegen Satz 1 Halbsatz 2 die an EK abgetretene Forderung ein, gilt Folgendes:

Der Einzug erfolgt namens und im Auftrag von EK sowie treuhänderisch für EK. Eingezogene Bargeldbeträge werden Eigentum von EK. Der Kunde ist verpflichtet, den eingezogenen Betrag umgehend an EK weiter zu leiten. Bis zur Weiterleitung an EK wird der Betrag vom Kunden treuhänderisch für EK verwahrt. Soweit der Einzug über ein Bankkonto des Kunden erfolgt oder aber eingezogene Bargeldbeträge vom Kunden auf ein Bankkonto eingezahlt werden, tritt der Kunde seine hieraus resultierenden Ansprüche gegenüber der Bank an EK bereits jetzt ab.

- b) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn EK bei Verschlechterung der Vermögenslage oder bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs einer Verfügung über die Ware und/oder einem weiteren Einzug der an EK abgetretenen Forderung durch den Kunden - direkt oder indirekt - zustimmt.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in angemessener Höhe gegen Feuer und sonstige Gefahren auf seine Kosten zu versichern und versichert zu halten sowie auf Ersuchen von EK den Versicherungsabschluss und die laufenden Prämienzahlungen nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit alle Ansprüche, die bei Beschädigung, Untergang oder sonstigem Verlust der Ware entstehen, z. B. Versicherungsansprüche, an EK ab.
6. Bei Zugriffen und Beeinträchtigungen der Rechte von EK durch Dritte, insbesondere bei Pfändung der Ware, hat der Kunde EK sofort schriftliche – notfalls telegrafische mittels Faxnachricht oder elektronischem Wege – Mitteilung von diesem Umstand zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von EK hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit diese Kosten nicht von Dritten eingezogen werden können.
7. EK verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers oder eines Dritten, dessen Interessen durch die Übersicherung beeinträchtigt sind, freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Als Bezugsgröße für die Berechnung der Sicherheiten wird der Listenverkaufspreis der EK bzw. des Vertragslieferanten zugrunde gelegt.
8. Der Kunde tritt zur Sicherung sämtlicher Ansprüche der EK seinen Anspruch auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens im Falle des Ausscheidens aus der EK/servicegroup eG an EK im Voraus ab. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzfall des Mitglieds.

9. Bei Zahlungsstörungen, insbesondere bei Rücklastschriften oder Zahlungsverzug, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre sowie aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) vorzulegen. EK ist berechtigt, eine angemessene Sicherheitenverstärkung zu beanspruchen und die weitere Fortführung der Geschäftsbeziehung hiervon abhängig zu machen.

§ 2

Für EK-Mitglieder gelten die jeweils gültigen Liefer- und Rückvergütungskonditionen. Diese werden von EK mit bindender Wirkung festgesetzt und sind damit Bestandteil dieser Bedingungen; sie werden von EK in geeigneter Form bekanntgegeben und sind dann ab Zugang verbindlich. Eine Mitteilung per Post gilt drei Tage nach Aufgabedatum (Poststempel) als zugegangen.

§ 3

Von diesen Lieferungsbedingungen bleiben die §§ 474-479 BGB unberührt.

EK kann im Einzelfall das Rückgriffsrecht des Kunden nach den §§ 478, 479 BGB streichen oder ausschließen, wenn dem Kunden hierfür ein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird.

Die in Teilbereichen des EK Handel gewährte Reklamationspauschalvergütung stellt einen gleichwertigen Ausgleich im Sinne von § 479 BGB für Schäden aus Bruch und Qualitätsmängeln dar.

§ 4

Der Kunde ermächtigt EK/servicegroup bankübliche Auskünfte und Auskünfte bei Wirtschaftsdiensten einzuholen.

§ 5

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist Bielefeld.

Gerichtsstand – auch aus Rücktritt – ist bei Vollkaufleuten Bielefeld.

§ 6

Sonderevereinbarungen aller Art oder Abweichungen von vorstehenden Bedingungen bedürfen der Schriftform. Diese Bedingungen gelten ab 01.09.2017 und ersetzen die bisher vorliegenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

§ 7

Bei Auslandsgeschäften finden die Bestimmungen UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf keine Anwendung.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 8

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt. EK und der Kunde verpflichten sich, die unwirksame oder ungültige Regelung durch eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

II Zahlungsbedingungen

Lager-, Strecken- und Delkrederegeschäft

§ 1

Zahlungstermine

Rechnungen für Lagerbezüge, Streckenumsätze und Lieferungen im Zentralregulierungsverkehr mit den Vertragslieferanten der EK sind wie folgt zur Zahlung fällig:

1. Dekade

Rechnungsdatum 01. – 10.:

1. Zahlungstermin fällig am 18. des gleichen Monats
2. Zahlungstermin fällig am 28. des gleichen Monats
3. Zahlungstermin fällig am 08. des folgenden Monats

2. Dekade

Rechnungsdatum 11. – 20.:

1. Zahlungstermin fällig am 28. des gleichen Monats
2. Zahlungstermin fällig am 08. des folgenden Monats
3. Zahlungstermin fällig am 18. des folgenden Monats

3. Dekade

Rechnungsdatum 21. – 31.:

1. Zahlungstermin fällig am 08. des folgenden Monats
2. Zahlungstermin fällig am 18. des folgenden Monats
3. Zahlungstermin fällig am 28. des folgenden Monats

Die Rechnungen und Gutschriften jeder Dekade werden von EK in Regulierungsaufstellungen zusammengefasst abgerechnet und den Kunden übermittelt.

In den Aufstellungen nicht aufgeführte Rechnungen der Vertragslieferanten aus dem Zentralregulierungsverkehr sind der EK schriftlich, elektronisch oder per Fax zu melden. Die Erfassung erfolgt dann in der nächsten Dekade. Weiter ist zu prüfen, ob die in den Aufstellungen ausgewiesenen, noch nicht fälligen Posten (Valuten) richtig verbucht wurden. Einwendungen sind unverzüglich schriftlich, elektronisch oder per Fax anzuzeigen, ggfs. unter Beifügung der Bestätigung der Vertragslieferanten. Erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Regulierungsaufstellung keine Nachricht, so sind spätere Änderungen in der Regel ausgeschlossen.

§ 2

Zahlungskonditionen

1. a) Lager- und Streckengeschäft

1. Zahlungstermin der Regulierungsaufstellung: abzüglich 3 % Skonto
2. Zahlungstermin der Regulierungsaufstellung: abzüglich 1,5 % Skonto
3. Zahlungstermin der Regulierungsaufstellung: netto

b) Zentralregulierungsgeschäft

Für Zahlungen im Zentralregulierungsgeschäft zum 1. Zahlungstermin gelten die von EK mit den Vertragslieferanten vereinbarten Zahlungsbedingungen (s. hierzu Vertragslieferantenverzeichnis). Bei Zahlungen außerhalb des 1. Zahlungstermin wird kein Skonto gewährt.

c) Dienstleistungen

Dienstleistungen sind zum 1. Zahlungstermin netto zu zahlen.

2. Zahlungen erfolgen im Bankabbuchungsverfahren, bzw. mit Einführung des SEPA-Verfahrens im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren.
Die notwendige pre-notification (Vorabankündigung) ist durch die Zurverfügungstellung der Rechnungs- und Regulierungsaufstellung im ZR-Bereich (Zentralregulierung) des EK-Online Systems gewährt. Eine zusätzliche Übermittlung der Regulierungsaufstellung über andere Medien kann erfolgen, ist aber im Hinblick auf SEPA nicht zwingend. Die Vorlagefrist der Firmen-Lastschrift wird auf zwei Kalendertage vor Bankeinzug verkürzt.
3. Als Zahlungstag gilt der Tag des Geldeinganges bei EK.
4. Scheck- und Wechselzahlungen erfolgen erfüllungshalber. Wechselzahlungen werden nur zum 1. Zahlungstermin ohne Skontoabzug angenommen, ohne dass eine Pflicht der EK zur Annahme von Wechselzahlungen besteht. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung und Rückleitung des Wechsels im Fall des Protestes übernimmt EK keine Gewähr. Für die Ausstellung der Wechsel ist EK berechtigt, eine Gebühr zu erheben.
5. Rücklastschriften mangels Deckung
Für Rücklastschriften mangels Deckung erhebt EK eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 50,00 €. Weiter ist der Kunde verpflichtet, die fremden Bankspesen zu bezahlen.
Der Abrechnungsbetrag der Rücklastschrift ist sofort fällig und ohne Skontoabzug zahlbar.

§ 3

Zahlungsverzug

Nach Ablauf des 3. Zahlungstermin befindet sich der Kunde ohne weitere Zahlungsaufforderung durch EK in Zahlungsverzug.

Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite, mindestens aber Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet; es sei denn, es handelt sich bei dem Kunden um einen Verbraucher (Vgl. §§ 288 Abs. 1 und 2; 247 Abs. 1 BGB). Die Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite werden mit pauschal 12 % berechnet, sofern der Kunde gegenüber EK nicht den Nachweis führt, dass die jeweiligen Banksätze geringer sind.

Skontovergütungen gemäß § 2 dieser Zahlungsbedingungen werden nur gewährt, wenn der Kunde EK keine sonstigen fälligen Rechnungsbeträge schuldet.

Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden (z. B. Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, Pfändungen, Kenntnis von Umständen, die die Annahme einer Zahlungsunfähigkeit rechtfertigen, usw.) ist EK berechtigt, ihre sämtlichen Forderungen, auch aus Wechselannahme und aus Zahlungsvereinbarungen, zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen und Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen und von bestehenden Lieferverträgen zurückzutreten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Beanstandungen Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, solange die Beanstandungen oder Gegenansprüche von EK nicht anerkannt oder die Berechtigung rechtskräftig festgestellt ist.

Auch eine Aufrechnung mit Ansprüchen, die einem Kunden ggfs. aus dem Mitgliedschaftsverhältnis auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens sowie auf die Ausschüttung von Prämien, Rabatten, Bonus usw. zustehen, gegen Forderungen aus dem laufenden Geschäftsverkehr ist nicht zulässig.

§ 4

Sonderbestimmungen

Vorausskonto

Bei vorzeitiger Bezahlung von Valutarechnungen gewährt EK für jeden vollen Monat der vorzeitigen Zahlung Vorausskonto. Die jeweilige Höhe richtet sich nach der Kapitalmarktlage und wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 5

Saldenabstimmung

Saldenmitteilungen der EK über die Höhe von Forderungen und Guthaben aus der gesamten Geschäftsverbindung gelten 30 Tage nach Versand (maßgeblich für den Fristbeginn ist bei Postversand Datum des Poststempels; bei digitalem Versand der folgende Werktag) als verbindlich anerkannt, wenn der Kunde nicht ausdrücklich und schriftlich widerspricht. Bei digitalem Versand der Saldenmitteilungen ist der Widerspruch mit digitaler Post ausreichend.

Das Anerkenntnis bei nicht erfolgtem Widerspruch gilt auch dann, wenn EK um Bestätigung des mitgeteilten Saldos bittet und eine solche Bestätigung durch den Kunden nicht erfolgt. EK wird den Kunden auf diese Rechtsfolge hinweisen.

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN



LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN



retail
in motion



Elpke 109 | 33605 Bielefeld
Fon +49 521 2092-0 | info.de@ek-retail.com
www.ek-retail.com